



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

10. Jahrgang

Potsdam, den 14. Juli 1999

Nummer 28

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Polizeiubschrauberstaffel des Landes Brandenburg	574
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten in kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Beratungsrichtlinie, GA-B)	576
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Erlass zur Verhütung von Unfällen mit Beteiligung von Wild im Land Brandenburg	578
Landeswahlleiter	
Wahl zum 5. Europäischen Parlament am 13. Juni 1999	583
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 28/1999	

Polizeihubschrauberstaffel des Landes Brandenburg

Erlass des Ministeriums des Innern
Vom 9. Juni 1999

1. Zur Unterstützung der Polizeibehörden besteht bei der Landeseinsatzeinheit der Polizei des Landes Brandenburg (LESE) eine Polizeihubschrauberstaffel (PHuSt).

2. LESE regelt Einzelheiten

- zum Dienst in der PHuSt unter Berücksichtigung der praktischen Einsatzerfordernisse und der besonderen Flugbetriebsbedingungen,
- für die fliegerische Aus- und Fortbildung.

3. Aufgaben

3.1 Die Hubschrauber der Polizei des Landes Brandenburg werden als dienstliche Einsatzmittel zur Unterstützung der Polizeibehörden genutzt, insbesondere

- bei der Aufklärung, Beobachtung, Fahndung und Ermittlung des Aufenthaltes Vermisster aus der Luft
- beim Transport von Einsatzkräften und -mitteln,
- als Relaisfunkstelle und zur Bewegtbildübertragung sowie zur Fertigung von Luftaufnahmen (einschließlich Videoaufzeichnungen).

In diesem Zusammenhang werden sie auch zur Unterstützung bei der Führung von Einsätzen/Ermittlungen eingesetzt.

Besatzungen mit Polizeihubschrauber sind im Einsatz der Polizeibehörde unterstellt, für die sie Aufgaben wahrnehmen. Die besonderen Bedingungen der Verwendung von Polizeihubschraubern (PHS) sind zu beachten. Insoweit stimmt sich die Behörde mit dem jeweiligen Hubschraubeführer ab.

Die Polizeibehörden prüfen in jedem Einsatzfall, inwieweit der Einsatz von PHS erforderlich ist und fordern gegebenenfalls entsprechende Unterstützungen an.

3.2 Daneben ist der Einsatz von Hubschraubern, soweit wirtschaftlich vertretbar, zulässig für

- Lufttransport lebenserhaltender Mittel (z. B. Blutkonserven, Medikamente, medizinische Geräte) in Amtshilfe zur Gefahrenabwehr, im Ausnahmefall Lufttransport von Verletzten,
- die Unterstützung der Landesregierung, des Landtages und für besondere Aufgabenwahrnehmungen im Landesinteresse,
- die dienstliche, auf das Einsatzmittel bezogene besondere Aus- und Fortbildung.

3.3 Im Rahmen von Flügen nach den Nummern 3.1 und 3.2 ge-

währleistet die Besatzung, soweit möglich, polizeiliche Beobachtung. Erkenntnisse sind der jeweils zuständigen Polizeibehörde zeitnah zu übermitteln.

4. Einsatz, Anforderung von Polizeihubschraubern

4.1 LESE stellt Einsatzbereitschaft mindestens einer Besatzung mit PHS von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang (Tageszeit) sicher. Über Einsätze außerhalb der Tageszeit wird im Einzelfall entschieden.

LESE gewährleistet vormittags und nachmittags für mindestens zwei Stunden während entsprechender Brennpunktzeiten die Möglichkeit des Hubschraubereinsatzes zur Unterstützung der Polizeibehörden.

4.2 Anforderungen für Polizeihubschrauber

- | | |
|--|--|
| - zeitlich dringende Einsätze | durch die Polizeibehörden, gegebenenfalls fernmündlich voraus, bei LESE (nachrichtlich Ministerium des Innern (MI), Lagezentrum (LZ)), |
| - planbare Einsätze und andere Hubschrauber-Verwendungen | beim MI (nachrichtlich an LESE). |

LESE berichtet sofort für den Fall, dass Entscheidungen aufgrund von Mehrfachanforderungen zu gleicher Zeit erforderlich sind.

4.3 Die Polizeibehörden berichten monatlich - jeweils bis zum 15. des Vormonats - zu vorgesehenen Unterstützungen mit Hubschrauber bei geplanten Maßnahmen an Brennpunkten während tatkritischer Zeiten (nachrichtlich an LESE).

LESE berichtet zum gleichen Termin für den nachfolgenden Monat zu vorgeplanten Bindungen (z. B. Aus- und Fortbildung) von Polizeihubschraubern.

Die Durchführung wird sowohl mit den Polizeibehörden als auch mit LESE abgestimmt.

4.4 Mit der Einsatzanforderung sind grundsätzlich anzugeben:

- Lage,
- Auftrag,
- voraussichtliche zeitliche Bindung,
- Meldeort und -zeit,
- Polizeiführer/Ansprechpartner,
- einsatzbearbeitende Dienststelle,
- Funkverbindung,
- gegebenenfalls Landeplatz/-hilfe/mitfliegende Personen/zu transportierende Gegenstände.

Die Anforderung muss Entscheidungen ermöglichen, welche besondere Ausstattung mitzuführen ist.

4.5 Die Polizeihubschrauber führen den taktischen Rufnamen „Adebar“ mit der entsprechenden Ordnungszahl. Bei Einfliegen in die bzw. Verlassen der Sprechfunkverkehrskreise des überörtlichen Sprechfunknetzes der Polizei melden sich die Besatzungen der Polizeihubschrauber an bzw. ab. Der Flugbetriebsfunk bleibt unberührt.

5. Mitflug von Personen

5.1 Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der PHuSt dürfen aus dienstlichem Anlass außer der Besatzung weitere Personen - abhängig von der jeweils verfügbaren Zuladungskapazität und der Entscheidung des MI - mitfliegen. Soweit bei zeitlich dringenden Einsätzen aus taktischen Gründen Bedienstete mitfliegen sollen, ist das, soweit nicht fliegerische Gründe entgegen stehen, zu ermöglichen (entsprechende Abklärung erfolgt im Rahmen der Abstimmungen nach Nummer 3.1).

5.2 Der Mitflug von Personen ist zu dokumentieren. Soweit gemäß Nummer 5.1 mitfliegende Personen bei einem im Zusammenhang mit dem Flug entstandenen schädigenden Ereignis (z. B. Unfall) einen Schaden erleiden, haftet grundsätzlich das Land Brandenburg nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Haftung für Schäden von Bediensteten anderer Bundesländer aus der Beförderung in Hubschraubern der Polizei des Landes Brandenburg richtet sich nach der Haftungsfreistellungs- und Haftungsverzichtserklärung für die Benutzung von Hubschraubern der Polizei vom 18. August 1994 (ABl. S. 1354).

Andere Mitfliegende, die nicht Landesbedienstete sowie Bedienstete anderer Bundesländer sind, haben vor Antritt des Fluges eine Haftungsausschlusserklärung zu unterzeichnen.

Ein Muster der Erklärung wird LESE gesondert übersandt.

6. Fluganordnung, -aufträge und Meldungen

6.1 Flüge werden, außer bei zeitlich dringenden Einsätzen (Nummer 4.2) und Flügen, die aufgrund des luftfahrttechnischen Betriebes zwingend erforderlich sind, durch MI angeordnet.

6.2 LESE meldet täglich Beginn und Ende der Einsatzbereitschaft von PHS an MI, LZ.

6.3 Jeder Flug ist durch LESE unter Angabe von Auftrag und Ziel bei MI, LZ an- und abzumelden.

6.4 Über besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Einsatz von Polizeihubschraubern ist sofort - gegebenenfalls fernmündlich voraus - zu berichten.

7. Flugunfälle

Bei Unfällen, auch Notlandungen von PHS sind durch das örtlich zuständige PP sofort einzuleiten:

- Bergung und Rettung Verletzter, vor allem erste Hilfe und Veranlassung ärztlicher Versorgung,
- gegebenenfalls Brandbekämpfung,
- Beweissicherung, auch sofortige Sicherung vergänglicher Spuren,
- Absperrung und Bewachung des Unfallortes (Zugang nur für Staatsanwaltschaft, Flugunfalluntersuchung, andere Berechtigte - z. B. Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr -) sowie Sicherstellung dienstlicher Unterlagen und gegebenenfalls von Wertgegenständen,
- Feststellung der Namen und Anschriften von Zeugen,
- unverzügliche Meldung an das MI, LZ (Bereichsstelle des Such- und Rettungsdienstes von Luftfahrzeugen) mit folgenden Angaben:
 1. Meldende Dienststelle/Uhrzeit
 2. Art des Unfalls
 3. Zeit des Unfalls
 4. Unfallort
 5. Kennzeichen des PHS
 6. bereits getroffene Maßnahmen.

Gegenüber Außenstehenden sind keine Erklärungen zur Schuldfrage und zu den Abläufen abzugeben. Geschädigten Dritten ist auf Verlangen das Land Brandenburg als Halter anzugeben. Als Ansprechstelle ist zunächst LESE zu benennen.

Im Übrigen bleibt die Berichterstattungspflicht gemäß Erlass - IV/7-678/679 - vom 3. Juni 1993 (WE-Melde-Erlass).

8. Die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und die auf Grund des LuftVG ergangenen sonstigen Vorschriften über den Betrieb von Luftfahrzeugen bleiben von diesen Regelungen unberührt.

9. Kosten

Sofern sich im Zusammenhang mit Flügen nach Nummer 3.2 die Kostenerstattung nicht nach der Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern in der jeweils geltenden Fassung richtet, ist durch LESE für jede angefangene Stunde der Inanspruchnahme von Polizeihubschraubern der jeweils durch Erlass festgelegte Stundenberechnungssatz zu erheben.

10. In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 10. Juni 1999 in Kraft.

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie zur Förderung
von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten
in kleinen und mittleren Unternehmen
im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
(Beratungsrichtlinie, GA-B)**

Vom 23. Juni 1999

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt

- auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1336), im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Rahmenplans, aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 25. September 1992 (ABl. S. 1291) in der Fassung des Erlasses vom 6. Dezember 1995 sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie -

Zuwendungen für Vorhaben von nicht-investivem Charakter der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrsgewerbes, um die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie die Innovationskraft der kleinen und mittleren Unternehmen im In- und Ausland zu stärken.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Diese Fördermaßnahme gilt als Maßnahme im Sinne der Mitteilung der Kommission über „de minimis“-Beihilfen¹. Eine Kumulierung von Mitteln nach dieser Richtlinie mit anderen öffentlichen Mitteln ist somit nur insoweit zulässig, als der maximale Gesamtbetrag aller „de minimis“-Beihilfen den Betrag von 100.000 EUR innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „de minimis“-Beihilfe nicht übersteigt. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „de minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger aufgrund von der Europäischen Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Des Weiteren umfasst er alle Kategorien von Beihilfen gleich welcher Form und Zielsetzung, mit Ausnahme der Beihilfen für die Ausfuhr², für die die „de minimis“-Regelung nicht gilt.

¹ ABl. EG Nr. C 68 S. 9 vom 6. März 1996

² Unter Beihilfen für die Ausfuhr ist jede Beihilfe zu verstehen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit im Zusammenhang steht. Nicht dazu gehören hingegen die Kosten für die Teilnahme an Messen, für Studien- und für Beratungsmaßnahmen, die für die Einführung eines neuen Produkts oder für die Einführung eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt erforderlich sind.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung nach dieser Richtlinie erstreckt sich auf nicht-investive Unternehmensaktivitäten in den Bereichen

- Beratung (2.2)
- Schulung (2.3)

2.2 Beratung

Gefördert werden Beratungsleistungen, die von externen und qualifizierten Sachverständigen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, die für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von Maßnahmen der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben. Die Beratungsleistungen können zusammenhängend oder in Einzelabschnitten in einem oder in mehreren Aufträgen erfolgen.

Zu diesen Beratungsleistungen gehören u. a. auch die Beratung für den Auf- und Ausbau von betrieblichen Vertriebssystemen (insbesondere die Beratung über Vertriebssysteme, betriebliche Organisation im Vertrieb, Markterschließungsstrategien im In- und Ausland).

2.3 Schulung

Der im Folgenden gebrauchte Begriff Schulung versteht sich als das für das Unternehmen notwendige Hilfsmittel z. B. zur Abwendung von Existenzbedrohungen jeglicher Art und auch als jederzeit einsetzbare Maßnahme externer Unterstützung bei speziellen Unternehmensentscheidungen. Vor Inanspruchnahme der Förderung nach dieser Nummer ist erst zu prüfen, ob die geplante Maßnahme nicht unter Nutzung der Fördermittel des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) durchgeführt werden kann, für die die Richtlinie zur Förderung der Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Land Brandenburg gilt.

Gefördert wird die Schulung von Fach- und Führungskräften im Rahmen der begleitenden Beratung (Coaching), die von Externen erbracht werden. Die Schulungsleistungen können zusammenhängend oder in Einzelabschnitten in einem oder in mehreren Aufträgen erfolgen. Die Schulungsleistungen müssen auf die betrieblichen Bedürfnisse des antragstellenden Unternehmens ausgerichtet sein und seine Fach- und Führungskräfte auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine Entwicklung von Gewicht sind. Bei Schulungen von Fach- und Führungskräften mehrerer Unternehmen müssen sich die Leistungen auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit einer bestimmten Branche bzw. eines bestimmten Standortes richten und inhaltlich über die normale Geschäftstätigkeit von Führungspersonal hinausgehen. Insbesondere sind folgende Maßnahmen förderfähig:

- marktgerechte Ausrichtung der Unternehmen in der Einheit von Produkt-, Preis-, Kommunikations- und Vertriebstechnik im In- und Ausland,

- effiziente Organisation des betrieblichen Rechnungswesens,
- Rationalisierung in Fertigung und Logistik,
- Anwendung umweltfreundlicher und energiesparender Technologien,
- Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur zukunftsorientierten Personalentwicklung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission³. Förderfähig sind kleine und mittlere Unternehmen, die den Primäreffekt des jeweils gültigen Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erfüllen (zurzeit gilt der 27. Rahmenplan). Die Unternehmen müssen eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung 1977⁴ im Land Brandenburg unterhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Vorhaben können nur gefördert werden, wenn diese für Unternehmen durchgeführt werden, die gemäß dem jeweils gültigen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und den brandenburgischen Förderprioritäten förderfähig und förderwürdig sind. Maßgeblich hierfür sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GA (GA-G)⁵.
- 4.2 Es werden nur solche Vorhaben gefördert, deren Beratung und Schulung direkt und unmittelbar in Betriebsstätten im Land Brandenburg erfolgt.
- 4.3 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben gewährt werden, die im Zeitpunkt der Antragstellung (Antragseingang gemäß Nummer 7.2) noch nicht begonnen worden sind. Dies gilt auch für Aufstockungsanträge, wenn das Vorhaben fortgeführt werden soll.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens. Der

Zuschuss wird als projektgebundene Zuwendung im Rahmen einer Anteilsfinanzierung gewährt.

- 5.2 Der Zuschuss bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 (Beratung) wird zum Tageshonorar für die Durchführung der Beratung sowie für die Abfassung des Beratungsberichtes gewährt und beträgt derzeit bis zu DM 800 (EUR 409,03) je Tagewerk bzw. bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Beratungsausgaben, höchstens DM 100.000 (EUR 51.129,19) in einem Förderzeitraum von bis zu 36 Monaten (Langzeitberatung).

- 5.3 Der Zuschuss bei Maßnahmen nach Nummer 2.3 (Schulung) wird zum Tageshonorar für die Durchführung der Weiterbildung sowie für die Erstellung der Seminarunterlagen gewährt und beträgt derzeit bis zu DM 800 (EUR 409,03) je Tagewerk bzw. bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben der innerbetrieblichen Weiterbildung, höchstens DM 100.000 (EUR 51.129,19) in einem Förderzeitraum von bis zu 36 Monaten.

- 5.4 Sachleistungen können nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Eine Förderung ist nicht zulässig, wenn für denselben Zweck andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden.

- 6.2 Vorhaben, deren Schwerpunkt in den Bereichen

- Innovations-, Produktions- oder Umweltmanagement,
- Technologie-Marketing oder
- Produktentwicklung einschließlich Produktvorbereitung und Design

liegt,

bzw. Vorhaben,

- die darauf abzielen, technologisch neue oder verbesserte Produktionsverfahren oder Erzeugnisse marktorientiert einzusetzen,

werden ausschließlich nach der „Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Gewährung von Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg zur Beschäftigung von Innovationsassistenten und zur Förderung des Wissenstransfers“ vom 1. Juli 1996⁶ gefördert; mit der Antragstellung ist subventionserheblich darzulegen, inwieweit die dortigen Mittel in Anspruch genommen werden.

- 6.3 Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt, die innerhalb von 36 Monaten durchgeführt werden.

³ Zurzeit gilt die Definition im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 213 S. 4 vom 23. Juli 1996: KMU sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. EUR oder einer Bilanzsumme von nicht mehr als 27 Mio. EUR; das Kapital oder die Stimmanteile des Unternehmens befinden sich nicht zu einem Viertel oder mehr im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen, die diese Grenzen überschreiten (Unabhängigkeitskriterium).

⁴ Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613)

⁵ Zurzeit gilt die Richtlinie in der Bekanntmachung vom 19. Mai 1998 (ABl. S. 522)

⁶ ABl. S. 790 und ABl. 1999 S. 305

6.4 Betriebliche Beratungs- und Schulungsmaßnahmen, die das antragstellende Unternehmen in eigener Regie und mit eigenen Mitarbeitern für andere Mitarbeiter durchführt, sowie Beratungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen beziehen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

7. Verfahren

7.1 Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist das Unternehmen (Nummer 3), das die Maßnahme (nach den Nummern 2.2, 2.3) durchführen will.

7.2 Anträge sind bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsstelle), Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam-Babelsberg, vor Beginn der Maßnahme auf Antragsvordruck zu stellen.

7.3 Über die Vergabe der Mittel entscheidet die InvestitionsBank des Landes Brandenburg als Bewilligungsbehörde unter Beteiligung des Landesförderausschusses (LfA).

7.4 Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt grundsätzlich nachträglich, und zwar bei Maßnahmen mit einem Zeitraum von bis zu zwei Monaten (Kurzzeitberatung/-schulung) nach Vorlage des Beratungsberichtes und der Rechnung des Beraters in einer Summe, in den übrigen Fällen in Teilbeträgen ab einer Leistung von DM 30.000 (EUR 15.338,76), frühestens nach einem zweimonatigen Beratungsabschnitt unter Vorlage von Zwischenberichten und -rechnungen.

7.5 Die für die Auszahlung der Zuwendung zu einer Kurzzeitberatung/-schulung geforderten Unterlagen (Nummer 7.4) gelten gleichzeitig als Verwendungsnachweis. Im Falle der Anforderung von Teilbeträgen bei längerfristigen Maßnahmen ist der Bewilligungsbehörde nach dem Abschluss der Gesamtmaßnahme eine Schlussrechnung sowie ein Abschlussbericht als Verwendungsnachweis einzureichen. Im Verwendungsnachweis (sowohl bei längerfristigen als auch bei kurzfristigen Maßnahmen nach Nummer 7.4) ist zur Frage des Erfolges bzw. Auswirkungen für den Zuwendungsempfänger ausführlich Stellung zu nehmen.

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

8.1 Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 23. Juni 1999 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2000. Damit tritt die Richtlinie vom 19. Mai 1998 (ABl. S. 567) außer Kraft.

8.2 Grundlage dieser Richtlinie sind die Förderbedingungen

des jeweils geltenden Rahmenplans (vgl. Nummer 1.1). Sofern sich zukünftig Förderbedingungen eines Rahmenplans nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger ändern, findet diese Richtlinie auf Anträge, die nach diesem Zeitpunkt gestellt werden, insofern Anwendung, als dass an die Stelle der jeweiligen Regelung dieser Richtlinie die geänderte Rahmenplanänderung tritt.

Erlass zur Verhütung von Unfällen mit Beteiligung von Wild im Land Brandenburg

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Vom 18. Juni 1999

Das Land Brandenburg verfügt über einen sehr artenreichen und relativ hohen Wildbestand. Auf Grund dieser Tatsache, in Verbindung mit einer ständig steigenden Verkehrsdichte, werden im Land Brandenburg jährlich über 10.000 Verkehrsunfälle mit Wild registriert. Es ist eine ethische und gesetzliche Pflicht, Wildunfälle zu verhindern sowie Mensch und Tier vor Schäden zu schützen.

Auf Grund der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 44 Straßenverkehrsordnung (StVO) in der Fassung vom 22. Oktober 1998 zur Bekämpfung der Verkehrsunfälle wird zum Schutz von Mensch und Tier durch Wildunfälle im Straßenverkehr vom Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und nach Anhörung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg Folgendes festgelegt:

Unter Wild im Sinne dieses Erlasses werden alle frei lebenden Tiere nach § 2 Bundesjagdgesetz verstanden.

1. Erfassung von Wildunfällen

Zwischen der Zahl der offiziell bei den unteren Straßenverkehrsbehörden und der Polizei registrierten Unfälle mit Beteiligung von Wild und den von Kraftfahrversicherern regulierten Schäden besteht eine große Diskrepanz, so dass von einer sehr hohen Dunkelziffer nicht gemeldeter Wildunfälle ausgegangen werden muss.

Für eine effektive Wildunfallbekämpfung müssen aber verlässliche Daten zum Wildunfallgeschehen ermittelt werden. Da Jagdausübungsberechtigte in ihren Jagdbezirken die umfassendsten Kenntnisse über die Anzahl der Wildunfälle und die örtlichen Wildunfallsschwerpunkte besitzen, erfolgt die Bereitstellung der Informationen durch die Jagdausübungsberechtigten.

Die Erfassungsformulare (Anlage 1) werden den Jagdausübungsberechtigten durch die unteren Jagdbehörden übergeben. Berichtszeitraum ist das Jagdjahr. Der Jagdausübungsbe-

rechtigte übergibt, mit Ausnahme der Jagdbezirke des Landes, auf freiwilliger Basis die ausgefüllten Formulare jeweils bis zum 15. April an die untere Jagdbehörde.

Die unteren Jagdbehörden führen die Zusammenstellung der Meldungen durch. Die Auswertung der Datenerfassung sowie die Ableitung von Maßnahmen erfolgt durch die Verkehrsunfallkommissionen der Landkreise und kreisfreien Städte.

2. Instrumentarien zur Verhütung von Wildunfällen

2.1 Beschilderung

Die Verwendung des Zeichens (Z.) 142 StVO „Wildwechsel“ zeigt in der bisher konventionellen Weise nur wenig Effizienz. Es wird deshalb eine einheitliche Wildwechsel-Warnbeschilderung im Land Brandenburg festgelegt.

2.1.1 Z. 142 StVO „Wildwechsel“

Z. 142 StVO darf nur auf Straßen mit schnellerem Verkehr und nur dort aufgestellt werden, wo Wild (Schalenwild) häufig über die Fahrbahn wechselt. (Nummer I VwV-StVO zu Z. 142 StVO; Rn. 1)

Da Wildwechselstellen im Gegensatz zu manchen anderen Gefahrenpunkten örtlich nicht genau festliegen, ist Z. 142 StVO entsprechend rechtzeitig vorher aufzustellen. (Nummer I VwV-StVO zu § 40 StVO; Rn. 1)

Die Länge der Gefahrenstrecke ist auf einem Zusatzschild grundsätzlich anzugeben. Der Einsatz der Schilderkombination sollte aber erst angeordnet werden, wenn mindestens vier Unfälle mit Beteiligung von Wild pro Kilometer und Jahr registriert wurden. Ist die Gefahrenstrecke mehrere Kilometer lang, so empfiehlt es sich, auf Wiederholungsschildern die Länge der jeweiligen Reststrecke anzugeben.

Das Z. 142 StVO mit Zusatzzeichen 1001 ist grundsätzlich beidseitig aufzustellen.

Nach Nummer I VwV-StVO zu Z. 142 StVO, Rn.1, sind die Gefahrenstellen durch die zuständigen Straßenverkehrsbehörden in Abstimmung mit den unteren Jagdbehörden und den Jagdübungsberechtigten festzulegen.

Die Veränderung des Wildunfallgeschehens ist jährlich zu überprüfen.

2.1.2 Z. 142 StVO, Zusatzzeichen (Zz) „1001“ und/oder Zz „Viele Unfälle“

Für Wildunfallsschwerpunkte mit mehr als sechs Wildunfällen, davon einer mit Personenschaden, sollte die Beschilderung Z. 142 StVO mit Zz „Viele Unfälle“ und/oder Zz „1001“ StVO vorgesehen werden. Die aufgeführten Verkehrszeichen mit Zusatzschildern sind an einem Mast oder auf einer gemeinsamen Trägerfläche anzubringen.

Für die Verwendung des Zusatzschildes „Viele Unfälle“ wird

durch die oberste Straßenverkehrsbehörde eine allgemeine Zustimmung erteilt. (Nummer III 17 a VwV-StVO zu §§ 39 bis 43 StVO; Rn. 45)

2.1.3 Punktuelle Gefahrenstellenbeschilderung

Eine punktuelle Beschilderung im unmittelbaren Bereich eines bekannten Wildunfallsschwerpunktes oder Wildwechsels erzielt eine kurzfristige und bewusster Wahrnehmung durch den Kraftfahrer. Voraussetzung hierfür ist eine möglichst genaue Kenntnis bekannter Wildwechsel und bekannter Wildunfallsschwerpunkte. Die zusätzliche Wiedergabe des Z. 142 StVO auf der Fahrbahn ist außerorts an diesen Punkten zulässig.

2.1.4 Beschilderung bei Bewegungsjagden

Die Beschilderung von Bewegungsjagden hat mit dem Zeichen 142 StVO zuzüglich des Zusatzzeichens „Treibjagd“ zu erfolgen. Für die Verwendung des Zusatzschildes „Treibjagd“ hat die oberste Straßenverkehrsbehörde bereits mit Rundschreiben Nr. 17/95 vom 7. September 1995 ihre generelle Zustimmung erteilt. Die Anordnung ist beim zuständigen Straßenverkehrsamt 14 Tage vorher zu beantragen, wobei das Formular zum Antrag einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO Verwendung finden sollte (Anlage 2).

Die Beschilderung von Bewegungsjagden wird gegenüber dem Veranstalter der Jagd angeordnet.

2.1.5 Nichtamtliche Gefahrenstellenkennzeichnung

Eine private, nichtamtliche Beschilderung jeder Art ist nach der StVO nicht zulässig.

2.2 Wildwarnreflektoren

Wildwarnreflektoren sind großflächige, stationäre Rückstrahler, die an der straßenabgewandten Seite an Leitpfosten angebracht werden können. Wildwarnreflektoren sind einfach zu montieren und nahezu wartungsfrei. Wildwarnreflektoren sind grundsätzlich beidseitig der Straße anzubringen.

Beim Einsatz von Wildwarnreflektoren sind die Leitpfostenabstände auf 25 m zu reduzieren, da bei einem Leitpfostenabstand von 50 m nur eine punktuelle Wirkung zu erzielen ist. Für die Verdichtung der Leitpfostenabstände aus Gründen der Anbringung von Wildwarnreflektoren trägt der Jagdübungsberechtigte die Kosten.

Die Brandenburgischen Straßenbauämter dulden als Straßenbaulastträger für Bundes- und Landesstraßen die Anbringung von Wildwarnreflektoren durch die Jagdübungsberechtigten an den Leitpfosten. Die Kontrolle, Wartung und Pflege der Wildwarnreflektoren erfolgt durch den Jagdübungsberechtigten in eigener Zuständigkeit. Die Reinigung der reflektierenden Oberflächen wird durch die Spezialfahrzeuge der Straßenmeistereien turnusmäßig vorgenommen.

Der Einsatz von Wildwarnreflektoren ist im Zusammenhang mit ergänzenden Maßnahmen, wie z. B. dem Auslichten der

Gehölze im Randbereich, zu sehen. Die Zuständigkeit liegt für Auslichtungsmaßnahmen auf dem Straßengrundstück beim zuständigen Straßenbaulastträger, außerhalb des Straßengrundstücks beim Jagdausübungsberechtigten.

2.3 Duftzäune

Duftzäune sind virtuelle Zäune, die entlang der Fahrbahn in Form von Polyurethanschäumen ausgebracht werden können. Eine Duftstoffmischung, die die Witterung von Wolf, Bär, Mensch und Luchs synthetisiert, soll den Wildwechsel verhindern bzw. in Verbindung mit Fahrzeuggeräuschen das Wild vom Wechseln abhalten. Das im Sonnenlicht enthaltene UV-Spektrum aktiviert die Duftstoffe. Die Grundidee des Duftzauns ist die Sensibilisierung des Wildes durch fremde Duftstoffe.

Duftzäune können durch die Jagdausübungsberechtigten ausgebracht werden. Sollen die Duftzäune auf dem Straßengrundstück ausgebracht werden, ist vorher mit dem zuständigen Straßenbaulastträger Einvernehmen herzustellen.

Die Landesunfallkommission wird Empfehlungen für den Einsatz von Duftzäunen aussprechen.

2.4 Wildschutzzäune

Wildschutzzäune sind das klassische Instrument zur Wildunfallprävention. Sie verhindern als Sperre die Wildwechselaktivität von kleinem und größerem Wild. Sie müssen grundsätzlich beidseitig errichtet werden.

Für Bundesfernstraßen hat der Bundesminister für Verkehr die „Richtlinien für Wildschutzzäune“ (WschuZR) erlassen. Demnach sind Wildschutzzäune für zweibahnige bzw. vierstreifige und anbaufreie Straßen vorgesehen. Aber auch an Bundesstraßen mit einer Fahrbahn für beide Richtungen und planfreien Knoten kommen Wildschutzzäune im Ausnahmefall in Betracht.

Die Errichtung von Wildschutzzäunen an Landesstraßen wird analog der WschuZR durchgeführt. Wildschutzzäune sind im Land Brandenburg nur dann einzusetzen, wenn Unfälle mit Wild unverhältnismäßig hoch sind.

Der Bau von Wildschutzzäunen aus Forstschutzgründen wird durch diesen Erlass nicht berührt.

2.5 Wildbrücken

Zusätzlich zu Wildschutzzäunen können Wild-/Grünbrücken angelegt werden, die einen gewollten Wildwechsel sicher ermöglichen. Diese Brücken sind aber aufgrund ihres Kostenaufwandes nur im Ausnahmefall über Bundesfernstraßen vorzusehen.

Bei Neubaumaßnahmen in Bereichen mit starkem Wildwechsel sollten neben Wildbrücken auch Unterführungen in Betracht gezogen werden.

2.6 Sonstige Maßnahmen

Die rechtzeitige Ausholzung des Randbereiches der Straßen (Bankette) und die regelmäßige Grasmahd durch die Straßenmeisterei sind wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Wildunfällen, weil damit die Sicht auf das Wild verbessert und das Futterangebot verringert werden.

Im Jagdfachhandel werden sogenannte Reflektorfolien angeboten, die in einem Abstand von 4 bis 5 Metern vom Fahrbahnrand an den Bäumen befestigt werden können. Die Anbringung ist behördlich genehmigungsfrei. Aus Baumschutzgründen soll diese Folie nur aufgeklebt und nicht angenagelt werden.

Die Verwendung masttragender Baumarten zur Bepflanzung von Straßenrändern ist unzulässig.

3. Öffentlichkeitsarbeit

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Landesjagdverband Brandenburg e.V. werden ein gesondertes Faltblatt zum Thema „Verhütung von Wildunfällen“ herausgeben, in dem Kraftfahrer auch über das Verhalten nach Wildunfällen aufgeklärt werden sollen.

Anlage 1

Format DIN A 4

Erfassung von Wildunfällen auf Straßen und Autobahnen

- Freiwillige Meldung an die untere Jagdbehörde -
 Gemeinsame Aktion von MSWV, MELF und Landesjagdverband Brandenburg e.V.

Jagdjahr

untere Jagdbehörde

Jagdbezirk/Jagdbogen

Name

Jagdausübungs-
 berechtigter/
 Ansprechpartner Anschrift

Telefon-Nr.

Wildart	Anzahl Wildunfälle	dabei getötetes Wild (Stück)
Rotwild		
Damwild		
Muffelwild		
Rehwild		
Schwarzwild		
Hase		
Fuchs		
Dachs		

Wildunfallsschwerpunkte

Bezeichnung Straße/Autobahn	Strecke von - nach	Abschnitt km-Angabe	Anzahl Wildunfälle	Wildart

Anlage 2

Muster DIN A4

Veranstalter/Beauftragter/Jagdgemeinschaft/-verband
(Name, Anschrift und Telefon/Fax)

Straßenverkehrsamt

□□□□□ _____

Antrag auf Erlaubnis zur
Beschilderung einer
Bewegungsjagd auf
öffentlichen Straßen nach
§ 29 StVO

Beabsichtigte Durchführung in der Zeit von (Datum, Uhrzeit) bis (Datum, Uhrzeit):

Ort (Straßenbezeichnung, Abschnitt, Kilometrierung)

Es wird beantragt, folgende Strecke für den öffentlichen Verkehr zu sperren:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Versicherungsschutz
- Erklärung des Veranstalters für die Freistellung der Behörden von allen Ersatzansprüchen
- ggf. Beschilderungsplan

Ort:

Datum:

Unterschrift(en):

**Wahl zum 5. Europäischen Parlament
am 13. Juni 1999**

**Dritte Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 2. Juli 1999**

Gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 2 der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), geändert durch Verordnung vom 3. März 1999 (BGBl. I S. 293), mache ich bekannt, daß der Landeswahlausschuß in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Juni 1999 das endgültige Ergebnis der Wahl der 99 Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Juni 1999 für das Land Brandenburg wie nachstehend festgestellt hat:

I. die Zahl der Wahlberechtigten	2.051.960
II. die Zahl der Wähler	616.122
III. die Zahl der ungültigen Stimmen	10.335
IV. die Zahl der gültigen Stimmen	605.787

davon entfallen folgende Stimmenzahlen auf die einzelnen Wahlvorschläge der nachstehenden Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	191.124
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	176.407
3. Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)	156.313
4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	20.160
5. Freie Demokratische Partei (F.D.P.)	13.641

6. DIE REPUBLIKANER (REP)	9.711
7. Partei der Arbeitslosen und Sozial Schwachen (PASS)	6.432
8. AUTOFAHRER- und BÜRGERINTERESSEN PARTEI DEUTSCHLANDS (APD)	4.696
9. DIE GRAUEN - Graue Panther (GRAUE)	3.412
10. Ökologisch-Demokratische Partei (ödp)	1.311
11. NATURGESETZ PARTEI, AUFBRUCH ZU NEUEM BEWUSSTSEIN (NATURGESETZ)	1.386
12. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	7.345
13. CHRISTLICHE MITTE - Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten (CM)	1.334
14. Partei Bibeltreuer Christen (PBC)	1.166
15. Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	395
16. Automobile - Steuerzahler - Partei (ASP)	1.276
17. Deutsche Zentrumspartei (ZENTRUM)	233
18. Feministische Partei DIE FRAUEN (DIE FRAUEN)	3.069
19. Humanistische Partei (HP)	552
20. Mensch Umwelt Tierschutz (Die Tierschutzpartei)	5.824

Die endgültige Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und die Namen der danach gewählten Bewerber wurden vom Bundeswahlausschuß am 30. Juni 1999 festgestellt und werden vom Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

584

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 28 vom 14. Juli 1999

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0